

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 08.08.2016:</p> <p>1. Belange der Raumordnung/Bauleitplanung Keine Anregungen in diesem Stadium der Planung. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>2. Belange des Forsts Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben weist in seiner Stellungnahme auf die Kartierung als Bodenschutzwald für die im östlichen Hangbereich liegenden Flächen hin. Nach intensiver Rücksprache mit der unteren Forstbehörde gehen wir jedoch davon aus, dass es sich bei den Flächen nicht um Wald im Sinne von § 2 LWaldG handelt und insofern keine forstlichen Belange von dem Vorhaben betroffen sind. Eine Prüfung der Bodenschutzwaldkartierung auf dieser Fläche wird veranlasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 01.08.2016:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Urlaubsbedingt schicken wir Ihnen die Belange der bau- und Kunstdenkmalpflege vorab zu. Die archäologische Denkmalpflege wird gegebenenfalls und bei Bedarf selbst bzw. direkt fristgerecht nachreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Wie im Bebauungsplan festgehalten befinden sich innerhalb des Plangebiets zwei Kulturdenkmale. Hier nun geht es insbesondere um ein neues Baufenster im Bereich des denkmalgeschützten Gartens des Anwesens Federburgstraße 17.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die damit verbundene Teilauflösung des Gartens Bedenken. Sie können jedoch dann zurückgestellt werden, wenn das genaue Areal sowie die Größe und Gestaltung des geplanten Neubaus mit uns abgestimmt wird. Vorgespräche dazu gab es bereits, ein weiteres Gespräch ist für den 30.08.2016 mit Frau Butenuth geplant.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht erscheint es wichtig, dass der dortige Neubau sich nicht gleichrangig in die Villenbebauung einordnet, sondern deutlich als untergeordnetes Gebäude kenntlich wird. Nur so kann der Eindruck erhalten bleiben, dass mit das Anwesen Federburgstraße 17 allein schon durch die Größe des dazugehörigen Gartens eine besonders repräsentative Funktion innerhalb der Bebauung in der Federburgstraße einnimmt und einnimmt.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Sollten seitens der archäologischen Denkmalpflege Anregungen oder Bedenken bestehen, werden diese separat eingereicht.</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.08.2016:</u> vielen Dank für die Beteiligung der Denkmalpflege an im Betreff genanntem Verfahren. Im Plangebiet selbst sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale oder Prüffälle bekannt. In Anbetracht der Nähe zum Veitsberg</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt: Für das Grundstück der Gebäude Federburgstraße 17 gelten die selben Festsetzungen wie im restlichen Bebauungsplan. Innerhalb dieses Rahmens kann nach der besten Lösung im Sinne des Denkmalschutzes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gesucht werden. Sofern im Baugenehmigungsverfahren von Seiten des Denkmalschutzes ausdrücklich Änderungen an der Dachform gefordert werden so kann dennoch eine Genehmigung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde {Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde {Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu sachgerechter Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege ging Ihnen ja schon am 1.8.2016 zu.</p>	
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 27.07.2016: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Moränensedimenten der Illmensee-Formation. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Innerhalb des Plangebietes befindet sich auf Flurstück Nr. 1573 sowie darüber hinaus auf den Flurstücken Nr. 1631/1, 1633 und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt: Ein entsprechender Hinweis ist Teil des Bebauungsplans (siehe Hinweise Punkt 1.7)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1634 ein ehemaliger Luftschutztollen. Der Stollen wurde 1995 dem ehemaligen Landesbergamt im Rahmen der Erfassung stillgelegter Bergwerke und sonstiger künstlicher Hohlräume von der Stadt Ravensburg gemeldet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorliegenden Unterlagen wurde die unterirdische Anlage in der Vergangenheit zumindest teilweise verfüllt. Konkrete Aufzeichnungen über durchgeführte Verfüllmaßnahmen liegen nicht vor.</p> <p>Inwieweit heute noch offene Hohlräume existieren, kann anhand der Unterlagen nicht beurteilt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten untertägigen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LGRB ist Referat 97 – Landesbergdirektion (LBD).</p> <p>Vor Durchführung baulicher Maßnahmen wird empfohlen, die potentiellen Einwirkungen möglicherweise heute noch vorhandener unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten. Das LGRB erstellt entsprechende Gutachten nicht. Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt: Ein entsprechender Hinweis ist Teil des Bebauungsplans (siehe Hinweise Punkt 1.7).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>4.</p>	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 12.08.2016:</p> <p>A. Stellungnahme der Sachbereiche: Forstamt, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, BU Sachgebiet Bodenschutz Altlasten - SB Altlasten, Sachgebiet Abwasser Grundwasserschutz Abbauvorhaben - SB Grundwasserschutz [X]keine</p> <p>B. Stellungnahme Rechts- und Ordnungsamt, Kreisbrandmeister: Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV – Feuerwehrflächen) i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndßauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
-----------	--	--

<p>aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p> <p>C. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren</p> <p>Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB. Im weiteren Verfahren ist eine Beachtung der Belange des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. Abs. 7 BauGB erforderlich.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Aus der Bauleitplanung können sich Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Um auszuschließen, dass diese eintreten, ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.</p> <p>Der vorliegende Plangebietsabschnitt „nördliche Teil“ ist sehr stark mit Baumstrukturen durchwachsen. Diese sind auf ihre Artenzusammensetzung zu überprüfen:</p> <p>Die vorhandene räumliche Situation, insbesondere der alte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt:</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden abgearbeitet und in der Begründung dargestellt. Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, ist der Zeitpunkt und tatsächliche Umfang der Eingriffe derzeit noch nicht absehbar. Daher ist es notwendig die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten, da die Zerstörung von Lebensstätten nur bei Umsetzung des einzelnen Bauvorhabens unterbunden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation von Natur und Landschaft bis zur Realisierung der Einzelvorhaben noch wesentlich ändern kann, so dass auf der Ebene der Bebauungsplanung die Belange des Artenschutzes nur im Grundsatz abgearbeitet werden können. Durch Festsetzung des Gehölzstreifen im ostseitigen Hangbereich als private Grünfläche wird gesichert, dass die wesentlichen ökologisch wertvollen Strukturen erhalten und weiterentwickelt werden. Im Ergebnis kann</p>
---	---

<p>Baumbestand sowie die W- Exposition lässt vermuten, dass dort z.B. Höhlenbrüter, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse vorkommen könnten. Konkrete Kenntnisse hierzu liegen der Naturschutzbehörde als Lebensraum des Grünspechtes und anderer Nachfolgehöhlenbrüter vor. Ein Teilbereich des Fist.Nr. 1579/1 im Plangebiet sowie Teile des angrenzenden Hanggebietes wurden im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg als Streuobstkomplex erster Priorität erfasst und könnte ebenfalls von artenschutzrechtlicher Relevanz sein. Ebenfalls kann auch davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie beispielsweise der Hirschkäfer, und Arten nach Anhang IV, wie beispielsweise die Zauneidechse, vorkommen. Bei bauleitplanerischen Eingriffen (baulichen Veränderungen, Wegfall von Grünstrukturen im Plangebiet) muss eine Bewertung der Bäume sowie eine Kartierung der Vogelwelt und Reptilien nach Standardmethoden (ggf. 2- 3 Kartiergänge) durchgeführt werden. Wegen des alten Baumbestandes sind auch die holzbewohnenden Insekten, insbesondere Käfer zu untersuchen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Modifizierung der Planung auf geschützte Arten i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG Auswirkungen haben kann und welche Maßnahmen ggf. zum Schutz vor Beeinträchtigungen notwendig bzw. möglich sind. Der südliche Teil der östlichen Federburgstraße wurde bereits im Zeitraum von 2010 – 2013 artenschutzfachlich untersucht und in das erarbeitete Grünordnungskonzept (für den Bereich Federburgstraße und Bannegghang) der Stadt Ravensburg einbezogen. Ggf. können die vorhandenen Untersuchungen bzw. Informationen aus dem vorausgegangenen Verfahren „südlicher Teil“ verwendet werden.</p>	<p>festgestellt werden, dass die Verbote nach § 44 BNatSchG den Grundzügen der Planung nicht entgegen stehen, so dass die Durchführbarkeit des Bebauungsplans prognostisch gesichert ist.</p>
--	---

<p>1.3 Biotopverbund, § 21 BNatSchG, § 22 NatSchG Durch die Bauleitplanung ist der Biotopverbund in der vom Land Baden Württemberg erarbeiteten Form des Fachplans Landesweiter Biotopverbund betroffen. Das Plangebiet liegt im, bzw. grenzt unmittelbar an den Biotopverbund „mittlere Standorte“ (Bannegghang zwischen Federburgstraße und Veitsburg) an. Zum Teil liegen die Grundstücksflächen des Plangebiets im Kernbereich (200 m) des Biotopverbunds. Die Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund sind zu prüfen.</p> <p>2 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die vorhandenen Grünstrukturen des Hangbereichs sollten soweit möglich erhalten bleiben. Das Ziel „Sicherung und Weiterentwicklung der prägenden Freiraum- und Grünstrukturen des Hangbereichs“ wird ausdrücklich begrüßt, zumal dieser Bereich auch im „Biotopverbund“ des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund liegt und für die Durchgrünung und für das Stadtklima eine hohe Bedeutung hat.</p> <p>D. Stellungnahme Sachgebiet Oberflächengewässer Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1.1 Oberirdische Gewässerläufe</p>	<p>Wird berücksichtigt: Die vom Biotopverbund betroffenen Flächen befinden sich in den rückwärtigen Grundstücksteilen entlang der Federburgstraße. Im Bebauungsplan werden diese Grundstücksteile als private Grünfläche festgesetzt. Sie sind in ihrer jetzigen Prägung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dadurch werden die vorhandenen Grünstrukturen und damit der Biotopverbund gesichert.</p> <p>Wird berücksichtigt: Der Bebauungsplan sieht vor im rückwärtigen Bereich der Grundstücke entlang der Federburgstraße eine private Grünfläche festzusetzen. Diese private Grünfläche dient dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

<p>Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>1.2 Abflussverschärfung durch Versiegelung</p> <p><u>Oberflächenwasserabfluss:</u></p> <p>Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist. Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§ 6 u. 55 Abs. 2 WHG sowie § 12 WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer durch bebauten Gebiet fließt.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen auch die Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. östlich des Plangebiets grenzt im Außeneinzugsgebiet eine stark geneigte Hanglage an. Es sollten daher bereits in der Bauleitplanung ausreichende Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden, die z.B. auch</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt:</p> <p>Um die Auswirkungen der Planung auf den Oberflächenabfluss gering zu halten orientieren sich die Dichte und Versiegelungskennzahlen am Bestand. Somit wurde gewährleistet, dass zusätzlicher Oberflächenabfluss die Hochwassergefahr nicht verschärft.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Da es sich um eine Bestandbebauung handelt, ist die Umsetzung zusammenhängender Schutzmaßnahmen auf Grund der vorliegenden Eigentumsverhältnisse nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Eigentümer im Geltungsbereich werden jedoch einen Hinweis im Bebauungsplan auf diesen Belang</p>
--	---

<p>anfallendes wildabfließendes Wasser aus dem Außeneinzugsgebiet schadlos zurückhalten oder im Plangebiet ableiten. Auf die Broschüre „Starkregen“ http://www4.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/110902/Starkregenbroschuere.pdf wird verwiesen.</p> <p>E. Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten - SB Bodenschutz</p> <p>1. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Hinweise:</u> § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Deshalb ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ ist hinzuweisen. http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-bei m- Bauen. pdf Das Plangebiet befindet sich an einem Hang. Bei einer Bebauung sind massive Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang nötig. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten, Austritte von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen.</p>	<p>aufmerksam gemacht und geeigneter Objektschutz wird empfohlen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt: Um den Charakter des Veitsburghanges zu sichern wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Ein entsprechender Hinweis zu Baugrunduntersuchungen ist Teil des Bebauungsplans (siehe Hinweise Punkt 1.7).</p>
---	---

	<p>F. Stellungnahme Sachgebiet Abwasser, Grundwasserschutz, Abbauvorhaben - SB Abwasser 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe Werden Grundstücke bebaut, hat die Entwässerung über ein modifiziertes System zu erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) wenn dies schadlos und mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist im Baugesuch darzustellen. 1.2 Rechtsgrundlage § 46 Abs. 2 und 3 WG, §48 WG Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u.a.) BauGB § 74 LBO</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5.</p>	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 22.07.2016: Vom Bebauungsplan „Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auf den im östlichen Hangbereich des Bebauungsplanes befindlichen Bodenschutzwald nach dem forstlichen Rahmenplan (1989) und der Waldfunktionskartierung der FVA von 2015 (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) weisen wir hin und bitten um Abstimmung mit der Fachbehörde. Darüber hinaus bringt der Regionalverband zum Bebauungsplan „Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil“ keine weiteren</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Abstimmung mit des Regierungspräsidium mit der unteren Forstbehörde bezüglich des kartierten Bodenschutzwaldes erfolgte. Es handelt sich laut Regierungspräsidium nicht um einen Wald im Sinne von § 2 LWaldG (siehe Nr. 1). Der Gehölzstreifen bleibt erhalten und wird als private Grünfläche festgesetzt. Die Festsetzungen sichern eine entsprechende Pflege und Verjüngung des Bestandes, so dass die Bodenschutzfunktion (Schutz des Standortes sowie benachbarter Flächen vor den Auswirkungen u. a. von Bodenrutschungen) dauerhaft gewährleistet ist.</p>

	Anregungen oder Bedenken vor.	
6.	<p>BUND, Stellungnahme vom 04.08.2016: mit E-Mail vom 11.Juli 2016 haben Sieden BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil" gebeten. Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Federburgstraße 17. Da uns keine Details über die Planung bekannt sind, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf grundsätzliche Erwägungen. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist uns vor allem der Biotopverbund im Hangbereich ein wichtiges Anliegen. (siehe Kartenausschnitt "Landesweiter Biotopverbund" im Anhang). Ansonsten begrüßen wir Maßnahmen der inneren Verdichtung, sofern sie mit Bedacht auf die problematischen klimatischen Verhältnisse im Schussental erfolgen. Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Biotopverbunds sind vor allem die Flurstücke 1579/1 (siehe Bild 1 im Anhang) und der Ostteil des Flurstücks 1587 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das Planungsziel „Sicherung und Weiterentwicklung der prägenden Freiraum- und Grünstrukturen des Hangbereichs durch Festsetzung von privaten Grünflächen" wird von uns ausdrücklich begrüßt. In der Festsetzung der privaten Grünflächen sollte der Biotopverbund als Nutzungszweck festgelegt werden. Größe und Auswirkungen des Biotopverbunds sollten aus dem neu aufzustellenden Bebauungsplan ersichtlich sein. Wir bitten diesbezüglich darum, bei der konkreten Ausgestaltung noch einmal gehört zu werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die rückwärtigen Flächen der Grundstücke entlang der Federburgstraße wurden als private Grünfläche festgesetzt. Sie sind in ihrer jetzigen Prägung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch diese Festsetzung bleibt der Biotopverbund erhalten. Da es sich um einen Bebauungsplan in bereits entwickeltem Gebiet handelt, der zudem die städtebauliche Struktur wiedergibt, sind aufgrund der Planung keine negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation zu erwarten. Dachbegrünungen wirken sich zusätzlich positiv auf das Mikroklima aus.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Planverfasser nimmt an, dass es sich bei den Grundstücken um die Flurstücke mit der Nummer 1579/1 und 1578 handelt, da das Flurstück Nummer 1587 nicht Teil des Plangebietes ist. Beide Flurstücke sind als private Grünfläche festgesetzt. Daher ist eine Bebauung auf diesen Flächen ausgeschlossen.</p>

	<p>Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück Federburgstraße 17 befindet sich derzeit eine Gartenanlage mit jungen Obstbäumen und einer ausgewachsenen Konifere (siehe Bild 2 und 3 im Anhang). Sollte die hochgewachsene Konifere im Zuge der Baumaßnahme nicht gesichert werden können, ist ein qualitativ hochwertiger Ausgleich zu schaffen – vorzugsweise mit einem größeren Laubbaum. Den diesbezüglichen Stand der Planungen können wir nicht beurteilen, denn die im Beschlussvorschlag erwähnte konzeptionelle Grünordnungsplanung wurde den Unterlagen nicht beigelegt.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt: Die wesentlichen ökologisch hochwertigen Strukturen werden durch die Festsetzung als private Grünfläche mit Maßnahmenziel "Erhalt naturnaher Gehölzstrukturen" gesichert. Einzelbäume werden nicht zum Erhalt festgesetzt, um eine Nachverdichtung zu gewährleisten.</p>
<p>7.</p>	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 30.01.2017: Für das o.g. Objekt wurde eine multitemporale Luftbilddauswertung mit den nachfolgend aufgeführten Luftbildern durchgeführt. Die Luftbilddauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Untersucht wurde das in der Anlage umrandete Gebiet! Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen! Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden. Die Luftbilddauswertung darf nur vom Auftraggeber genutzt werden. Sie kann gegebenenfalls an am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen ausgehändigt, aber darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden. Jegliche Veröffentlichung der Luftbilddauswertung ist untersagt. Sollten Ihnen Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	sein, bitten wir Sie diese uns unverzüglich mitzuteilen.	
8.	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 05.08.2016: Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.	Kenntnisnahme
9.	Transnet BW, Stellungnahme vom 11.07.2016 bzw. 15.07.2016: <u>Stellungnahme vom 11.07.2016:</u> Im geplanten Geltungsbereich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht notwendig. <u>Stellungnahme vom 15.07.2016:</u> Wir haben Ihre Anfrage zum Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil" geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH keine Leitungsanlagen in den genannten Bereichen gemäß Ihrer Pläne und Karten betroffen sind. Es gibt deshalb keine Einwendungen; auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
10.	Amprion, Stellungnahme vom 26.07.2016: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer	Kenntnisnahme

	Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
11.	<p>terraneTS bw GmbH, Stellungnahme vom 11.07.2016: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	Kenntnisnahme
12.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 19.07.2016: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme